

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Die untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau für den Rhein-Erft-Kreis:

I.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 8b Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) festgesetzte Verbot, die Baujagd auf Füchse im Kunstbau zu betreiben, wird mit sofortiger Wirkung bis zum 28.02.2022 aufgehoben und gilt flächendeckend im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der im vorgenannten Zeitraum erlegten Füchse im Rahmen der Bejagung im Kunstbau gesondert, spätestens bis zum 10.03. jeden Jahres der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2021/2022 bleibt hiervon unberührt.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.

IV.

Die Baujagd auf Füchse im Naturbau bleibt ausdrücklich verboten.

V.

Die entsprechenden Jagd- und Schonzeiten sind zwingend zu beachten. Die bis zum selbständig Werden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen nicht bejagt werden.

VI.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Begründung:

zu I. bis II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß der Anordnung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (Az.: III-6-71-01-00.21) zur Reduzierung der überhöhten Fuchsbestände und zum Schutz der Tierwelt.

Die Fuchsbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau, wohingegen Feldhase, Fasan und andere Zielarten des Fuchses im Bestand weiter zurückgehen. Tierschutzbelange stehen dem nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Nach § 19 Abs. 3 LJG NRW kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Nach Neubewertung der Situation kommt die FJW zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten.

Von der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 LJG NRW wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Diese Vorgehensweise wird von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung ausdrücklich unterstützt. Die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdrechtsinhaber können somit die Baujagd auf Füchse im Kunstbau unter Berücksichtigung der Jagd- und Schonzeiten ausüben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Raubwildbejagung nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten auf die Fuchsbejagung am Kunstbau fokussiert werden soll und auch die ganzjährige Bejagung von Jungfüchsen zu betreiben ist, um den steigenden Fuchsbeständen wirksam entgegenzutreten.

zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen I + II angeordnet. Eine Klage gegen diese Anordnungen hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Schutz der Tierwelt ist gegeben. Eine effektive Prävention zum Schutz dieses Rechtsgutes erfordert hier ein Zurückstehen von Individualinteressen.

Zu VI.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde im Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises, Ebene E, Flur A, Raum 54, Mo – Fr, 8.00 – 12.00 Uhr sowie Do 14.00 – 16.00 Uhr oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bergheim, den 24.10.2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.

Dr. Roos-von Danwitz

Ltd. Kreisveterinärärztin